



Brüssel, den 10. Juni 2016
(OR. en)

10142/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0167 (NLE)**

JUSTCIV 170

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juni 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 366 final
Betr.:	Vorschlag für eine DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES zur Ersetzung der Listen von Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren und Verwaltern in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 366 final.

Anl.: COM(2016) 366 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.6.2016
COM(2016) 366 final

2016/0167 (NLE)

Vorschlag für eine

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES

**zur Ersetzung der Listen von Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren und
Verwaltern in den
Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates (im Folgenden die „Verordnung“) sind die Insolvenzverfahren nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung aufgeführt. Anhang B enthält eine Liste der Liquidationsverfahren nach Artikel 2 Buchstabe c. In Anhang C sind die Verwalter nach Artikel 2 Buchstabe b aufgeführt.

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates wurden zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 663/2014 des Rates vom 5. Juni 2014 geändert.

Im Dezember 2015 teilte Polen der Kommission eine grundlegende Reform seines nationalen Umstrukturierungsgesetzes mit, das seit dem 1. Januar 2016 in Kraft ist, und beantragte eine entsprechende Änderung der Listen in den Anhängen A, B und C der Verordnung. Nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung gelten nationale Verfahren nur dann als „Insolvenzverfahren“ im Sinne der Verordnung, wenn sie in Anhang A aufgeführt sind; dies entspricht auch der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union¹. Somit sind nationale Verfahren, die nicht ausdrücklich in Anhang A aufgeführt sind, von dieser Verordnung nicht betroffen.

Die Kommission hat den polnischen Antrag sorgfältig darauf hin geprüft, ob er den Anforderungen der Verordnung genügt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 sollte daher entsprechend geändert werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Verordnung ist ein wichtiges Instrument für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen auf EU-Ebene. Sollen grenzüberschreitende Insolvenzen von Schuldnern mit Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen in einem Mitgliedstaat effizient behandelt werden, so muss der Anwendungsbereich der Verordnung den neuesten Stand der nationalen Insolvenzgesetze widerspiegeln.

Die Verordnung wurde durch die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) aufgehoben. Die letztgenannte Verordnung gilt jedoch erst ab dem 26. Juni 2017; außerdem kommt der Verordnung auch weiterhin Bedeutung zu, denn nach Artikel 84 der Neufassung der Verordnung „gilt die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 weiterhin für Verfahren, die in den Geltungsbereich jener Verordnung fallen und vor dem 26. Juni 2017 eröffnet wurden.“

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verordnung spielt eine wichtige unterstützende Rolle für die Niederlassungsfreiheit und die Freizügigkeit.

¹ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 22. November 2012, Bank Handlowy, C-116/11, ECLI:EU:C:2012:739, Rn. 32-36.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000.

• **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Die Listen für Polen in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 werden durch neue Listen ersetzt, in denen die von Polen mitgeteilten Angaben berücksichtigt wurden. Die Listen können auf keine andere Weise geändert werden.

Die Verordnung gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten und erfordert keine Umsetzungsmaßnahmen. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht; ihr Inhalt ist daher allen Interessierten zugänglich.

• **Wahl des Instruments**

Als Rechtsinstrument wird eine Verordnung vorgeschlagen.

Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht angemessen:

Nach Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 können die Anhänge der Verordnung nur vom Rat auf Initiative von Mitgliedstaaten oder auf Vorschlag der Kommission geändert werden.

Polen hat der Kommission weitere Änderungen der Listen in den Anhängen mitgeteilt. Dementsprechend schlägt die Kommission dem Rat Änderungen der Anhänge der Verordnung vor.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Die geplanten Änderungen sind rein technischer Natur. Sie enthalten keine inhaltliche Änderung der Verordnung selbst. Die vorgeschlagene Maßnahme stellt daher die amtliche Kodifizierung eines Rechtstextes im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994² dar. Für solche Initiativen ist im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung der Europäischen Kommission keine Folgenabschätzung erforderlich.

Außerdem blieb der Kommission gemäß Artikel 45 der Verordnung nach dem Antrag Polens, das erforderliche Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, keine andere Wahl, als dem Antrag

² ABl. L 102 vom 4.4.1996, S. 2.

nachzukommen, soweit dieser den in der Verordnung festgelegten Anforderungen genügt. Die Vorarbeiten zu diesem Vorschlag erforderten keinerlei Expertise.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Vorschlag für eine

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES

zur Ersetzung der Listen von Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren und Verwaltern in den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren³, insbesondere auf Artikel 45,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 sind die im nationalen Recht der Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Verfahren und Verwalter aufgeführt, für die die genannte Verordnung gilt. In Anhang A sind die Insolvenzverfahren nach Artikel 2 Buchstabe a der genannten Verordnung aufgeführt. In Anhang B sind die Liquidationsverfahren nach Artikel 2 Buchstabe c der genannten Verordnung und in Anhang C die Verwalter nach Artikel 2 Buchstabe b der genannten Verordnung aufgeführt.
- (2) Polen hat der Kommission am 4. Dezember 2015 gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 Änderungen der Listen in den Anhängen A, B und C der genannten Verordnung mitgeteilt. Diese Änderungen entsprechen den Anforderungen der Verordnung.
- (3) Das Vereinigte Königreich und Irland sind an die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 gebunden und beteiligen sich daher gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 an der Annahme und Anwendung der vorliegenden Verordnung.
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.
- (5) Die Anhänge A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 sollten daher entsprechend geändert werden —

³

ABL L 160 vom 30.6.2000, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*